# TEIL A

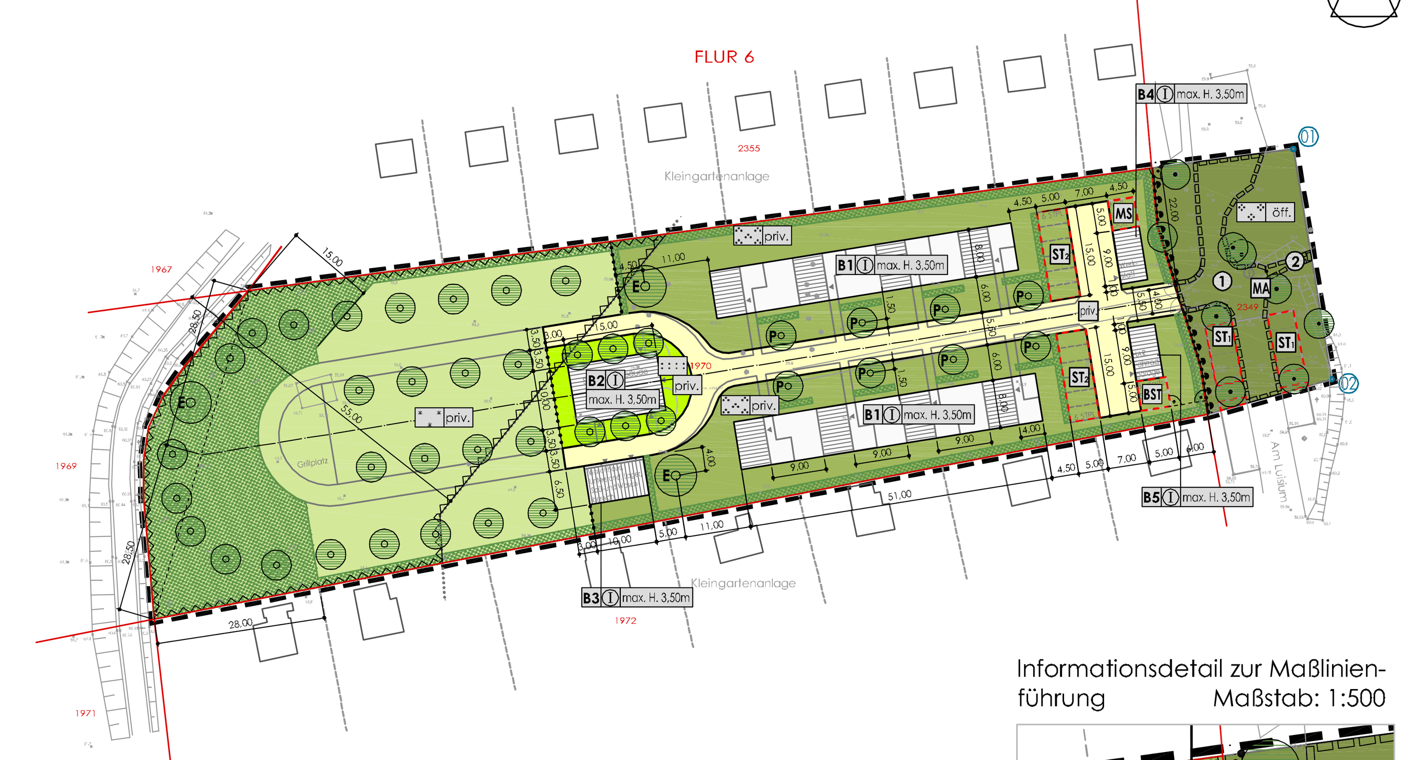


Informationsdetail zur Maßlinienführung Maßstab: 1:500

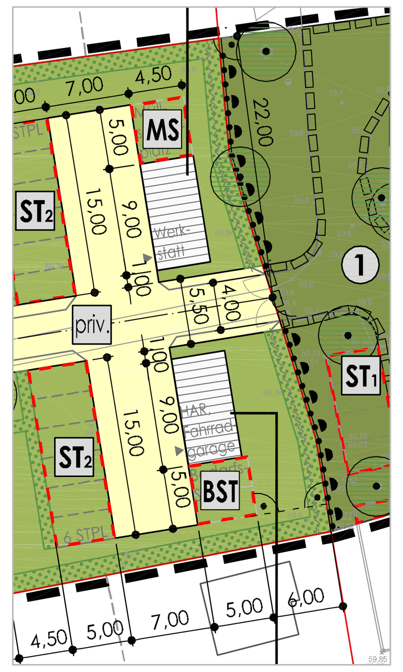


Hinweise:
Die Darstellungen des Vorhaben- und Erschließungsplanes sind Bestandteil des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

Der gesamte Plangeltungsbereich befindet sich in einem überschwemmungsgefährdeten Gebiet, durch Deich geschützt, gemäß § 98a WGLSA.

Das Plangebiet befindet sich in der Schutzzone III (Zone der harmonischen Kulturlandschaft) des Biosphärenreservates "Mittlerer Elbe" und in der Kernzone des UNESCO-Weltkulturerbes "Gartenreich Dessau-Wörlitz".

## Planzeichenerklärung

- B1 – B5: überbaubare Flächen; mit lfd. Nr.
- geplante bauliche Anlagen
- I: Zahl der Vollgeschosse
- max. H. 3,50m: maximale Höhe baulicher Anlagen über OK Gelände
- Haupterschließungsweg / Fahrgassen - privat
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Grünflächen
- Gemeinschaftsgrünfläche; privat
- Zeltwiese; privat
- Ziergrünfläche; privat
- Grünzug; öffentlich
- zu erhaltende Bäume
- zu pflanzende Bäume; Zierobst gem. Artenliste - informelle Prinzipdarstellungen
- zu pflanzende Bäume; Stadtbirne
- zu pflanzende Bäume; Stieleiche
- zu pflanzende Hecken gem. Artenliste

Hinweis: Die genauen Standorte der zu pflanzenden Bäume sind, sofern nicht maßlich bezeich net, entsprechend den Anforderungen der Grundstücksaufteilung festzulegen. Das grundsätzliche Erscheinungsbild und die Anzahl entsprechend der Planzeichnung ist aber zu wahren.

- Stellplätze und Nebenanlagen, zugeordnet
- ST1: Stellplätze Kulturstiftung Gartenreich Dessau-Wörlitz
- ST2: Stellplätze Freizeitcamp
- BST: Bedarfsstellplätze Freizeitcamp
- MS: Müll- und Wertstoffsammelplatz Freizeitcamp
- MA: Müll- und Wertstoffabholplatz Freizeitcamp, Gaststätte Luisium

- Geh- und Fahrrecht; Begünstigte:
- ①: Anlieger Kleingartenanlage und Freizeitcamp, Versorgungsträger, Feuerwehr, Rettungsdienste, Fuß- und Radverkehr Allgemeinheit, Nutzer **ST1**
- ②: Fuß- und Radverkehr Allgemeinheit
- Von der Bebauung freizuhaltende Schutzfläche-Begrenzung der Fläche mit Erlaubnisvorbehalt gem. § 97 WG-LSA.
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Geltungsbereich der Bebauungsplanung

informelle Darstellungen

- vorhandene Flurstücksgrenzen
- 1970: Bezeichnung vorhandener Flurstücke
- FLUR 6: Bezeichnung der Flur
- 01: ausgewählte Punkte der Geltungsbereichsgrenze des B-Planes

| | Koordinaten im Lagestatus 150 Rechtswert | Hochwert |
|---|---|---|
| 01 | 4519245.17 | 5746658.47 |
| 02 | 4519251.56 | 5746620.04 |

Bezugssysteme: Lagestatus 150 [G/K 42/83 (3°)]
Höhenstatus 160 [DHHN 92]
Höhenangaben haben lediglich Informationscharakter

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte des LVermGeo Sachsen - Anhalt
Stadt: Dessau-Roßlau
Gemarkung: Waldersee
Flur: 6
Maßstab: 1 : 1000
Stand der Planunterlage (Monat / Jahr): 08/2011

Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Landesamt für Vermessung und Geoinformationen Land Sachsen-Anhalt
am 17.10.2011
Aktenzeichen A9-7013065-2011-7

Topografische Ergänzung: Vermessungsbüro
Dipl.-Ing. Jens Tetzlaff
OT Kleinkühnau, Susigker Straße 6
06846 Dessau - Roßlau

Stand: 26.08.2011

Die Übereinstimmung der vorgelegten Planunterlage mit den im Liegenschaftskaster nachgewiesenen Flurstücken (Grenzen und Bezeichnungen) wird bestätigt.

Dessau-Roßlau, den . . . . . . . . . . .    . . . . . . . . . . . . . . . . .
ÖbVI

# TEIL B

## Textliche Festsetzungen

### Nutzung

1. Im Bereich des Flurstücks 1970 ist die Errichtung und der ganzjährige Betrieb des Vorhabens "Freizeitcamp am Luisium" als gewerblich tätiger Beherbergungsbetrieb mit acht vermietbaren Bungalows, einem Servicegebäude mit Wohnbereich sowie drei Bungalows als Nebengebäude zulässig. Darüber hinaus ist auf einer Zeltwiese das Aufstellen von bis zu 25 Zelten für den kurzfristigen Aufenthalt zulässig. Die Nutzung der Zeltwiese w. v. vor dem 31. Mai eines jeden Jahres ist unzulässig. Das Flurstück 1970 ist nicht teilbar und als Gesamtanlage zu betreiben.
Weitere Festlegungen zur Durchführung des Vorhabens erfolgen gem. § 12 (3a) BauGB im Durchführungsvertrag.

### Überbaubare Flächen

2. In den Bereichen der überbaubaren Flächen mit der Bezeichnung **B1** ist die Errichtung von je 4 Bungalows in Holzbauweise, mit flachgeneigtem Pultdach und höhengleich umlaufender, die Dachneigung verdeckender Attika und einer maximalen Bruttogrundfläche von 40 m² zulässig. Die Bungalows tragen die Bezeichnung Biker Box.
Zu baugestalterischen Regelungen verpflichtet sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag.
Den Biker Boxen unmittelbar zugeordnet ist die Herstellung je eines Freisitzbereiches, mit ungebundener Oberfläche und bis zu 16 m² Fläche zulässig. Überdachungen sind unzulässig.
Die Zuwegungen zu den Biker Boxen sind in ungebundener Bauweise herzustellen.

3. Im Bereich der überbaubaren Fläche mit der Bezeichnung **B2** ist die Errichtung eines Servicegebäudes mit Wohnbereich in Holzbauweise, mit flachgeneigtem Pultdach und höhengleich umlaufender, die Dachneigung verdeckender Attika zulässig. Die Nutzung wird mit Betreiberwohnung und Sanitäranlagen für die Nutzer der Zeltwiese sowie Rezeption / Information des Freizeitcamps festgelegt. Zu baugestalterischen Regelungen verpflichtet sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag.

4. Im Bereich der überbaubaren Fläche mit der Bezeichnung **B3** ist die Errichtung eines Bungalows in Holzbauweise als Waschhaus, Lager und Maschinenunterstand mit flachgeneigtem Pultdach und höhengleich umlaufender, die Dachneigung verdeckender Attika und einer maximalen Bruttogrundfläche von 60 m² zulässig. Zu baugestalterischen Regelungen verpflichtet sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag.

5. Im Bereich der überbaubaren Fläche mit der Bezeichnung **B4** ist die Errichtung eines Bungalows in Holzbauweise als Fahrradreparaturwerkstatt und Betreiberwerkstatt mit flachgeneigtem Pultdach und höhengleich umlaufender, die Dachneigung verdeckender Attika und einer maximalen Bruttogrundfläche von 41 m² zulässig.
Zu baugestalterischen Regelungen verpflichtet sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag.

6. Im Bereich der überbaubaren Fläche mit der Bezeichnung **B5** ist die Errichtung eines Bungalows in Holzbauweise als Fahrradgarage und Hausanschlussraum mit flachgeneigtem Pultdach und höhengleich umlaufender, die Dachneigung verdeckender Attika und einer maximalen Bruttogrundfläche von 41 m² zulässig. Zu baugestalterischen Regelungen verpflichtet sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag.

7. Untergeordnete Bauteile wie Kaminrohre, Dachentwässerungen und Zugangspodeste dürfen die festgesetzten Baufeldmaße geringfügig überschreiten. Kaminrohre dürfen max. bis 1,00 m über Gebäudeattika geführt sein.
Ausschließlich an der West- oder Südseite des Servicegebäudes mit Wohnbereich ist die Installation einer Satelitenempfangsanlage zulässig. Eine Installation w. v. über OK Attika ist unzulässig.

8. Für Außen- und Wegebeleuchtungsanlagen ist ausschließlich die Verwendung von HSE- Leuchten zulässig.

### Haupterschließung / Stellplatzanlagen

9. Sämtliche Haupteschließungswege sind in ihrer gesamten Breite, unabhängig von der Oberflächenausbildung, für eine Achslast von 10 t in ungebundener Bauweise herzustellen. Gleiches gilt für die Fahrgassen der PKW- Stellplätze. Die Benutzung der Haupterschließungswege ist westlich der festgesetzten Stellplätze nur für den Betreiber der Anlage im Zusammenhang mit der Grundstücksnutzung zulässig. Die Breite der Grundstückszufahrt wird mit 4,00 m festgesetzt.
Die PKW- Stellplätze mit der Bezeichnung **ST2** und **BST** sind mit Schotterrasenoberfläche (in ungebundener Bauweise) herzustellen.

10. Das Aufstellen von Pergolen mit einer maximalen Höhe von 3m ist ausschließlich zur Abgrenzung der Stellplätze, Bedarfsstellplätze und des Müll- und Wertstoffsammelplatzes gegenüber der Gemeinschaftsgrünfläche zulässig.

### Grünflächen

11. Auf der Grünfläche mit der Zweckbestimmung Zeltwiese ist das Aufstellen von bis zu 25 Zelten für den kurzfristigen Aufenthalt zulässig. Das Aufstellen von Mietzelten ist unzulässig. Ebenso ist die Anlage eines Grillplatzes sowie einer gefassten Trinkwasserentnahmestelle zulässig.

12. Im Bereich der Ziergrünfläche ist die Anlage von Zuwegungen zum Servicegebäude mit Wohnbereich und repräsentativen Anpflanzungen zulässig.

13. Im Bereich der Gemeinschaftsgrünfläche zwischen den Biker Boxen und dem Haupterschließungsweg ist die Anlage von Zuwegungen und die Integration von Fahrradständern für die Nutzer der Biker Boxen zulässig.

14. Die Grünfläche mit der Zweckbestimmung Zeltwiese ist als artenreiche Kräuterwiese anzulegen. Die Grünflächen mit der Zweckbestimmung Gemeinschaftsgrünfläche und Ziergrünfläche sind außerhalb von Beet- oder Gehölzbepflanzungen mit Landschaftsrasen zu begrünen. Flächen mit höherer Beanspruchung sind mit Schotterrasen zu gestalten. Die Flächen sind dauerhaft durch extensive Pflege zu unterhalten. Die erste Mahd der Zeltwiese darf aus Gründen des Artenschutzes nicht vor dem 1. Mai eines jeden Jahres stattfinden. Auf den Einsatz von Herbiziden ist aus Gründen des Artenschutzes im Gesamtbereich der Zeltwiese generell zu verzichten.
Zu weiteren artenschutzrechtlichen Regelungen verpflichtet sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag.

### Anpflanzung von Hecken und Bäumen

15. Das Freizeitcamp ist umlaufend mit einer durchgehenden Hecke einzugrünen. Dafür sind standort- und landschaftsgerechte Gehölze mehrzeilig im versetzten Stand gem. Artenliste zu verwenden.

15.1 Zur Einfriedung und Abgrenzung gegen die nördlichen und südlichen Nachbargrundstücke sind 2-zeilige Hecken aus Sträuchern in Art und Qualität gemäß Artenliste anzulegen. Aus gestalterischen Gründen sind hier vornehmlich Blüten- und Beerensträucher zu verwenden.

15.2 Entlang der westlichen Grundstücksgrenze ist im festgesetzten Bereich eine mindestens 5-reihige Strauch-Baum-Hecke in Art und Qualität gemäß Artenliste anzulegen. Entwicklungsziel ist dabei ein geschlossener Gehölzstreifen, der als eindeutige räumliche Abgrenzung und Sichtschutz sowie dem Artenschutz dient, entsprechend sind hier vornehmlich natürlich vorkommende Laubgehölze und größer wüchsige Arten zu verwenden.

Hinweis zu 15.-15.2:
Die Grenzabstände gem. Nachbarschaftsgesetz Land Sachsen-Anhalt sind im Rahmen der Heckenpflanzungen zu beachten.

15.3 Zur internen Gliederung der Gemeinschaftsgrünflächen sind ausschließlich formale Hecken aus Liguster anzulegen, die durch regelmäßigen Schnitt entsprechend zu erhalten sind.

16. Auf der Zeltwiese sind Obstbäume in lockerem Stand zu setzen; gestalterisches Ziel ist dabei der landschaftliche Eindruck eines Streuobst-Bestandes. Neben (Zier-) Obstgehölzen können auch Nussbäume und andere standortgerechte und landschaftstypische Arten gem. Artenliste verwendet werden.

### Artenliste

Gehölzstreifen / Hecken, Strauch-Gruppen

Strauch-Baumhecken als mehrzeilige Pflanzungen, in der Reihe max. 2 m² pro Gehölz, 3 - 4 Reihen in versetztem Stand, mehrere Sträucher derselben Art (besonders bei kleineren oder schwächer wüchsigen) gruppieren; Hochstämmen als „Solitäre" einstreuen)

Strauch-Hecken als mindestens 2-zeilige Plfanzung in versetztem Stand mit Pflanzabständen von ca. 0,75 - 1,25 m (variert nach Wuchsgröße), Sträucher derselben Art zu max. 3 Stück gruppieren, Artenmix in unregelmäßiger Reihenfolge

Pflanzqualitäten als (mehrfach) verpflanzte Sträucher mit mehreren Trieben, vorzugsweise balliert oder im Container, bzw. Heckenpflanzen in geeigneter Qualität

| | |
|---|---|
| Acer campestre | Feld-Ahorn |
| Carpinus betulus | Hainbuche |
| Cornus mas | Hartriegel |
| Cornus sanguinea | Blutroter Hartriegel |
| Corylus avellana | Hasel |
| Deutzia gracilis | Deutzie |
| Euonymus europaeus | Gewöhnliches Pfaffenhütchen |
| Forsythia intermedia | Forsythie |
| Ligustrum vulgare | Liguster |
| Lonicera periclymenum | Deutsches Geißblatt |
| Lonicera xylosteum | Rote Heckenkirsche |
| Philadelphus coronaria | Pfeifenstrauch (Falscher Jasmin) |
| Rosa spec. | Wildrosen-Arten |
| Ribes alpinum | Rote Johannisbeere |
| Ribes uva-crispa | Stachelbeere |
| Rubus fruticosus | Gemeine Brombeere |
| Sambucus nigra | Schwarzer Holunder |
| Sambucus racemosa | Roter Holunder |
| Spiraea thunbergiii | Frühlingsspiere-Spiere |
| Symphoricarpos alba | Schneebeere |
| Syringa vulgaris | Flieder |
| Virburnum opulus | Gemeiner Schneeball |

Bäume

mehrfach verpflanzte Heister für Gruppen innerhalb von flächiger Gehölzpflanzung oder als Hochstämme / Stammbüsche bei Einzelverwendung ab STU 10 - 12 cm, für Baumreihen ab STU 12 - 14 cm

| | |
|---|---|
| Carpinus betulus | Hainbuche |
| Fraxinus excelsior | Gemeine Esche |
| Juglans regia | Walnuss* |
| Malus floribunda | Zierapfel |
| Prunus avium | Vogelkirsche |
| Prunus mahaleb | Steinweichsel |
| Prunus serrulata | Weiße Zierkirsche |
| Prunus spinosa | Schlehe |
| Pyrus calleryana | Stadtbirne |
| Quercus petraea | Trauben-Eiche* |
| Quercus robur | Stiel-Eiche* |
| Tilia cordata | Winter-Linde** |
| Tilia platyphyllos | Sommer- Linde** |
| Ulmus minor | Feld-Ulme |
| Taxus baccata | Eibe* |
| Prunus cerasifera"niegra" | Blutpflaume |

* besondere Eignung für Einzelstand / Solitär oder Baumgruppe
** besondere Eignung für Baumreihe / Allee

Hinweis:
Für alle Bepflanzungen soll vorzugsweise autochthones Material verwendet werden, die Bepflanzungen sind fachgerecht herzustellen und zu pflegen. Nach Ende der Herstellungs- und Entwicklungspflege ist der dauerhafte Erhalt durch entsprechende Maßnahmen zu sichern, abgängige Exemplare sind gleichwertig zu ersetzen.

## Rechtsgrundlagen

- BauGB: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509, in Kraft seit 30.07.2011)
- BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundes-Naturschutzgesetz) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 06.02.2012 (BGBl. I S. 148)
- UVPG: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)
- USchadG: Umweltschadensgesetz vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
- BBodSchG: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenverunreinigungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) veröffentlicht als Artikel 1 des Gesetzes zum Schutz des Bodens vom 17.03.1998 (BGBl. I Nr. 16 S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. Nr. 47 S. 212)
- WHG: Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)
- WG LSA: Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16.03.2011 (GVBl. S. 492), rechtskräftig seit dem 01.04.2011 bis 01.04.2013

## SATZUNG DER STADT DESSAU-ROSSLAU ÜBER DEN VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 59 "FREIZEITCAMP AM LUISIUM"

**Präambel**

Aufgrund des § 10 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. S. 2414), in der zur Zeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau vom ...................., folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 59 "Freizeitcamp am Luisium", für das Gebiet des Geltungsbereichs, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) sowie den nebenstehenden textlichen Festsetzungen (Teil B) erlassen:

Teil A
- Planzeichnung Maßstab 1: 1.000
- Planzeichenerklärung gem. Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90)

Teil B
- Textliche Festsetzungen
- Rechtsgrundlagen

**Verfahrensvermerke**

1. Aufgestellt aufgrund des Beschlusses zur Aufstellung des vohabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 59 "Freizeitcamp am Luisium" der Stadt Dessau-Roßlau vom 25.05.2011 Der Beschluss ist im Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau Nr. 7/2011 am 25.06.2011 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Dessau-Roßlau, den . . . . . . .    . . . . . . . . . . . . . . . . .
Der Oberbürgermeister

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB wurde im Rahmen einer öffentlichen Auslegung zu den Zielen und Zwecken der Planung durchgeführt. Hierzu hat der Vorhaben- und Erschließungsplan / die Planungskonzeption des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und die dazugehörige Begründung in der Zeit vom 04.07.2011 bis zum 15.07.2011 während der Dienstzeiten öffentlich ausgelegen.
Die ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung erfolgte im Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau Nr. 7/2011 am 25.06.2011.
Mit Schreiben vom ..................... wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB zum Planverfahren unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert.

Dessau-Roßlau, den . . . . . . .    . . . . . . . . . . . . . . . . .
Der Oberbürgermeister

3. Der Ausschuss für Bauwesen, Verkehr und Umwelt der Stadt Dessau-Roßlau hat am 12.01.2012 dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes einschließlich Begründung und Umweltbericht zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen.

Dessau-Roßlau, den . . . . . . .    . . . . . . . . . . . . . . . . .
Der Oberbürgermeister

4. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), einschließlich Begründung mit Umweltbericht und artenschutzrechtlichem Fachgutachten sowie der zu Grunde liegende Vorhaben- und Erschließungsplan, haben in der Zeit vom 06.02.2012 bis zum 06.03.2012 öffentlich ausgelegen. Die Öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau Nr. 2/2012 am 28.01.2012 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben ab 13.01.2012 von der öffentlichen Auslegung unterrichtet und gem. § 4 (2) BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Dessau-Roßlau, den . . . . . . .    . . . . . . . . . . . . . . . . .
Der Oberbürgermeister

5. Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat die vorgebrachten Anregungen gem. § 1 (7) BauGB i. V. m. § 3 (2) BauGB der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden am ................... geprüft.
Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Dessau-Roßlau, den . . . . . . .    . . . . . . . . . . . . . . . . .
Der Oberbürgermeister

6. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit seinen Bestandteilen Vorhaben- und Erschließungsplan und Durchführungsvertrag, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde am ................. vom Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau als Satzung (§ 10 BauGB) beschlossen.
Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde mit Beschluss des Stadtrates vom ................ gebilligt.

Dessau-Roßlau, den . . . . . . .    . . . . . . . . . . . . . . . . .
Der Oberbürgermeister

7. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Dessau-Roßlau, den . . . . . . .    . . . . . . . . . . . . . . . . .
Der Oberbürgermeister

8. Die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist im Amtsblatt Nr. .../........... gem. § 10 (3) BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist ein Hinweis auf § 214 BauGB i. V. m. § 215 BauGB erfolgt.
Die Satzung ist am .................... in Kraft getreten.

Dessau-Roßlau, den . . . . . . .    . . . . . . . . . . . . . . . . .
Der Oberbürgermeister

9. Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung oder die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Dessau-Roßlau, den . . . . . . .    . . . . . . . . . . . . . . . . .
Der Oberbürgermeister

Büro für Stadtplanung
Dr.-Ing. W. Schwerdt

Humperdinckstraße 16
06844 Dessau-Roßlau

Tel. (03 40) 61 37 07 / Fax. (03 40) 61 74 21    ......................
E-Mail: bfs-dessau@dr-schwerdt.de    Planverfasser

Alsleben    Braunschweig    Leipzig    Senftenberg

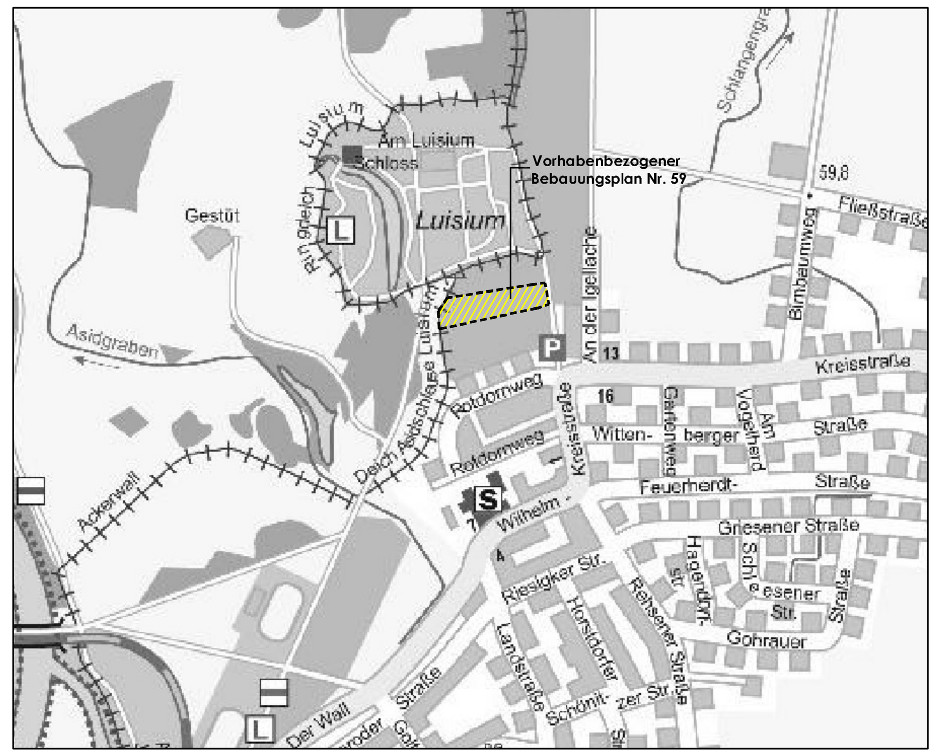


Quelle: www.dessau.de/Stadtplan mit Lage des Plangebietes

# STADT DESSAU-ROSSLAU

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 59 "Freizeitcamp am Luisium"

### Satzungsexemplar

Verfahren gem. § 10 (1) BauGB

Datum 30.03.2012

orig. Maßstab 1:1.000    m 0 10 20 30 40 50

STADT DESSAU-ROSSLAU